

BETRIEBSANWEISUNG

Datum:

Geltungsbereich und Tätigkeiten

Freigegeben:

Allgemein: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

Grundlage: ArbSchG, BetrSichV, StVO, StVZO, VDI 2700ff, DGUV-V-70 (BGV D 29), DGUV Information 214-003 (BGI 649)

Unterschrift

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Verrutschende, umfallende, verrollende oder herabfallende Ladung.
- Umkippen des Fahrzeugs
- Außer Kontrolle geratenes Fahrzeug

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Die Ladungssicherung darf nur von darin unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Geeignetes Transportfahrzeug auswählen.
- Lastverteilung (Lastverteilungsplan) beachten. Zulässige Gesamtmasse und Achslasten einhalten.
- Lademaße einhalten, ggf. besondere Kenntlichmachung des Fahrzeugs (Ausnahmegenehmigung)
- Ladungsschwerpunkt so niedrig wie möglich über der Längsmittelachse des Fahrzeugs platzieren.
- Ladung so verstauen und sichern, dass sie gegen Verrutschen, Umfallen, Verrollen oder Herabfallen vom Fahrzeug gesichert ist. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- Zur formschlüssigen Ladungssicherung geeignete Fahrzeuge bzw. Hilfsmittel (z. B. Kanthölzer, Keile, Paletten, Trennwände) verwenden.
- Verwendete Zurrmittel (Zurrketten, -gurte, -drahtseile) für das Niederzurren auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Vorspannkraft „STF“ (Standard Tension Force) prüfen (vgl. Etikett).
- Verwendete Zurrmittel (Zurrketten, -gurte, -drahtseile) für das Direktzurren auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Zurrkraft „LC“ (Lashing Capacity) prüfen (vgl. Etikett).
- Festigkeit der Zurrpunkte auf Einsatzfähigkeit prüfen und nicht überlasten (Kennzeichnung).
- Die vorgenommene Ladungssicherung in regelmäßigen Abständen überprüfen (ggf. nachsichern bzw. Zurrmittel nachspannen).
- Fahrgeschwindigkeit den Besonderheiten des Ladegutes, den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen.
- Geeignete Fahrstrecke wählen.
- Geeignete Be- und Entladestellen wählen.
- Geeignete Körperschutzmittel bei Verladearbeiten tragen (z.B. Kopf-, Hand-, Fußschutz, Warnweste)



Verhalten bei Störungen

Feuer: 112



- Absperrn der Unfallstelle.
- Personen aus dem Gefahrenbereich weisen.
- Absicherung der Unfallstelle im öffentlichen Straßenverkehr vornehmen.
- Mängel an den Einrichtungen zur Ladungssicherung sowie an den Zurrmitteln nur von fachkundigem Personal beseitigen lassen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf: 112



- Ersthelfer: Frau / Herr: _____ Tel.(Betrieb): _____
- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Erste Hilfe leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schock bekämpfen).
- Rettungswagen / Arzt rufen.
- Unternehmer / Vorgesetzten informieren.
- Verletzung in Verbandbuch eintragen (→ Erste Hilfe Kasten).

Instandhaltung



- Fahrzeuge regelmäßig von Sachkundigem/befähigter Person/Sachverständigem prüfen lassen (§ 57 DGUV-V-70 (vormals BGV D 29))
- Ablegereife Zurrmittel dürfen nicht zur Ladungssicherung verwendet werden.
- Hilfs- und Zurrmittel für die Ladungssicherung sind mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
- Sichtkontrolle der Hilfs- und Zurrmittel zur Ladungssicherung sowie des Fahrzeugs vor jeder Verwendung und vor jedem Fahrtantritt.
- Instandhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich durch fachkundige Personen erfolgen.

Durch die obige Unterschrift wird bestätigt, dass die Inhalte der Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.



Hinweise zur Anwendung von Betriebsanweisungen

Was ist eine Betriebsanweisung?

Aufgabe einer verantwortungsbewussten und zuverlässigen Arbeitssicherheitsplanung ist es, dem Risikopotenzial im Umgang mit Arbeitsmitteln, Maschinen und Gefahrstoffen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Einen Beitrag hierzu liefern so genannte „Betriebsanweisungen“.

Bei der Betriebsanweisung handelt es sich um ein Formblatt, in dem auf den Arbeitsschutz abgestimmte Handlungs- und Verhaltensanweisungen zu den einzelnen betrieblichen Tätigkeiten aufgeführt sind.

Der Sicherheit und dem Schutz der mit den Arbeiten betrauten Personen ist bei der Erstellung einer Betriebsanweisung eine besondere Bedeutung beizumessen. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials der Schutz unbeteiligter Dritter, wie auf dem Standort arbeitende Personen anderer Firmen, zu beachten.

Wer muss eine Betriebsanweisung erstellen?

Das Erstellen und Vorhalten von Betriebsanweisungen ist eine gesetzlich verankerte Pflicht (vgl. „Gesetzliche Grundlagen“) des Unternehmers als eine Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz.

An wen richtet sich die Betriebsanweisung?

Die Betriebsanweisung richtet sich an die Arbeitnehmer eines Unternehmens. Sie gibt vor, wie ein Beschäftigter am Arbeitsplatz mit Arbeitsmitteln (bspw. Zurrgurte, Zurrketten, Zurrdrahtseile), Maschinen und Gefahrstoffen umzugehen hat, um Gefahren, Gesundheitsgefährdungen und Unfälle zu vermeiden.

Wo ist die Betriebsanweisung zu hinterlegen?

Die Betriebsanweisung ist im Originaldokument (hier: Formblatt mit blauen Rahmenmarkierungen) gut sichtbar am jeweiligen Arbeitsplatz/Arbeitsbereich (bspw. Verladestelle) anzubringen.

Die Einhaltung der Betriebsanweisung ist zu kontrollieren!

Die Einhaltung der Betriebsanweisung ist während der Durchführung der Arbeiten regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Auftreten besonderer Ereignisse ist eine sofortige Meldung an den Verantwortlichen im Betrieb zu veranlassen.

Betriebsanweisung als Grundlage für Unterweisungen

Die Betriebsanweisung ist den davon betroffenen Beschäftigten umfassend zu erläutern. Sie ist als Grundlage für die (mindestens) einmal jährlich durchzuführende Unterweisung der Mitarbeiter heranzuziehen (vgl. § 4 DGUV-Vorschrift 1 (vormals BGV A1) „Grundsätze der Prävention“ und § 12 Arbeitsschutzgesetz). Einzubeziehen sind ggf. praktische Übungen, soweit technische Schutzmaßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Ladungssicherung) zur Anwendung kommen oder eine spezielle Schutzausrüstung zu tragen ist. Die Teilnahme an der Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Grundsätzlich kann es bei Standortarbeiten im Rahmen der technischen Umsetzung trotz sorgfältigster Vorbereitung zu unerwarteten Gefährdungssituationen kommen. Dieser Umstand sollte auch bei der Unterweisung Anlass sein, auf ein vorsichtiges und verantwortungsbewusstes Handeln hinzuweisen.



Gesetzliche Grundlagen

Die Verpflichtung zur Erstellung von Betriebsanweisungen basiert auf nachfolgenden gesetzlichen Vorgaben:

Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention (vormals BGV A1):

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

§ 15 Pflichten der Versicherten:

Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

Arbeitsschutzgesetz:

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers:

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.



(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

§ 4 Allgemeine Grundsätze:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

§ 9 Besondere Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
- (2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
- (3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe,



brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die in Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Betriebssicherheitsverordnung (Fassung Juni 2015):

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

(1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.

(2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung eines Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für einfache Arbeitsmittel, für die nach § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes nach den Vorschriften zum Bereitstellen auf dem Markt eine Gebrauchsanleitung nicht mitgeliefert werden muss. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung stellen, wenn diese Informationen enthält, die einer Betriebsanweisung entsprechen. Die Betriebsanweisung oder die Gebrauchsanleitung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung oder Bedienungsanleitung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

(3) Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.



Betriebsverfassungsgesetz:

§ 81 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebes zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.

(2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

...

(4) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten....

Stand: März 2018